

§ 24 Gewährung einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II**24.1 Allgemeines**

Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 SGB II beinhaltet die Gewährung solcher Leistungen, die über den Regelbedarf hinausgehende Lebensbedarfe abdecken sollen.

Dabei werden diese einmaligen Beihilfen unterteilt in:

- Erstausrüstung für die Wohnung, § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII (vgl. Rz. 24.2)
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt, § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (vgl. Rz. 24.3.)
- Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte, § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II (vgl. Rz. 24.4)

Darüber hinaus bietet Satz 2 der Vorschrift des § 24 Absatz 3 SGB II die Möglichkeit einen Anspruch nach Satz 1 auch dann zu haben, wenn zwar das Einkommen der nachfragenden Person oder andere vorrangige Leistungen ausreichen, um den laufenden Lebensunterhalt zu decken, allerdings nicht um einmalige Leistungen im Sinne des Satzes 1 zu decken, s. dazu Rz. 24.5.

Der Antrag auf die einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II ist immer vor der Beschaffung zu stellen, um einen Leistungsanspruch auszulösen.

24.2 Erstausrüstung für die Wohnung, Absatz 3 Nr. 1**24.2.1 Voraussetzungen der Leistungsgewährung**

Eine Leistungsgewährung kommt ausschließlich bei einer erstmaligen Gründung eines Hausstandes in Betracht. Die nachfragende Person hat also bislang keinen eigenen Haushalt geführt oder aber die Wohnung muss wegen außergewöhnlicher Umstände neu ausgestattet werden. Ein Bedarf ist danach nur dann gegeben, wenn eine grundlegend neue Lebenssituation gegeben ist; entscheidend ist dabei, dass es eine Sondersituation ist.

Dies ist z. B. der Fall bei:

- der erstmaligen Anmietung einer Wohnung nach Verlassen des Elternhauses
- der Aufgabe eines möblierten Mietverhältnisses mit Neugründung eines eigenen Haushalts in einer neuen Wohnung
- Bezug einer Wohnung nach Haft/ Anstaltsunterbringung (Einlagerung/ Erhalt der Möbel war wegen der Dauer nicht möglich oder unangemessen)
- Trennung/ Scheidung unter Verweis auf Teilung des Hausrates, ggf. im Wege der einstweiligen Anordnung und ausschließlich bei Wohnungsanmietung ohne neuen Partner; hier ist zunächst zu prüfen, ob ein Anspruch auf Herausgabe gegen den anderen Partner besteht und dieser zeitnah durchsetzbar ist (BSG-Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R-).
- nach längerer Obdachlosigkeit
- beim Auszug aus einem Übergangwohnheim

- neue Haushaltsgründung nach Eheschließung, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft (nur, wenn beide Partner erstmalig einen eigenen Hausstand gründen)
- Verlust nach Wohnungsbrand oder Wasserschaden, soweit nicht die Regelung des § 37 Abs. 1 SGB XII greift (nur, wenn keine versicherungsmäßige Absicherung bestand)

Eine Leistungsgewährung scheidet hingegen aus bei:

- Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffungen
- einem bloßen Wohnungswechsel
- einem Zuzug von Personen in den Haushalt

24.2.2 Umfang der Leistungsgewährung

Die Erstausrüstung für die Wohnung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u. a. von der Anzahl und dem Alter der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder und von der Größe der Wohnung oder aber auch von den konkreten Lebensverhältnissen.

Folglich können die Einrichtungsgegenstände nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten vorhanden sind und diese Ausstattung zulassen. Es ist zu prüfen, ob ggf. die (Teil-) Mitnahme von Möbeln oder Haushaltsgeräten erfolgen kann, so dass lediglich einzelne Gegenstände bewilligt werden.

Zur Erstausrüstung im Sinne einer Grundausrüstung gehören regelmäßig Küchenausstattung, Gardinen, Beleuchtungskörper, Möbel, Grundausrüstung an Haus- und Küchengeräten, Haushaltswäsche, Staubsauger, Bügeleisen, Kühlschrank und Waschmaschine.

Die nachfragende Person soll allerdings auf gebrauchte, gut erhaltene Ware verwiesen werden; es besteht somit **kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware**. Insbesondere Möbel können beispielsweise im sozialen Möbelladen „Möbelkino“ des Caritasverbandes günstig erworben werden.

Darüber hinaus kann die nachfragende Person auch auf Inserate in Zeitungen oder Internetportalen (z. B. ebay, Kalaydo etc.) verwiesen werden.

§ 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II bietet die Möglichkeit der Pauschalisierung. Die Pauschale ermöglicht der antragstellenden Person eine freiere Entscheidung und fördert die Eigenverantwortung. Gleichzeitig müssen so nicht für jede Einzelanschaffung entsprechende Belege vorgelegt werden, was damit der Verwaltungsvereinfachung dient und die Sachbearbeitung beschleunigt.

Folgende **Pauschalen** können für die Erstausrüstung der Wohnung (Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad, Flur) gewährt werden:

- Ein-Personen-Haushalt	920,00 €
- Zwei-Personen-Haushalt	1.085,00 €
- für jede weitere Person	350,00 €

Sind einzelne Einrichtungsgegenstände vorhanden, sind die o. g. Pauschalen entsprechend zu kürzen.

Es gelten die hier folgenden Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstausrüstung für die Wohnung, sofern nur einzelne Positionen in Anspruch genommen werden müssen.

Sofern nur einzelne Positionen der Erstausrüstung in Anspruch genommen werden, ist ein entsprechender Verwendungsnachweis (Rechnung o. ä.) bei der nachfragenden Person anzufordern. Auf die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistungen ist im Bescheid ausdrücklich hinzuweisen.

Der tatsächliche Bedarf an der beantragten Einzelleistung ist zu prüfen und zu dokumentieren.

Einrichtungsgegenstand	Betrag in €
Wohnzimmer	
1 Sitzgelegenheit pro Person	125,00
1 Couchtisch	30,00
1 Schrank, Sideboard o. ä.	100,00
1 Wohnzimmerlampe	<u>15,00</u>
Summe	270,00
Küche	
1 Küchenschrank	20,00
1 Küchenhängeschrank	20,00
1 Küchentisch	30,00
1 Küchenstuhl	10,00
1 Kochherd m. Backofen	85,00
1 Kühlschrank	130,00
1 Spüle	30,00
1 Küchenlampe	<u>10,00</u>
Summe	335,00
Badezimmer	
1 Badezimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung	30,00
Summe	30,00
Flur	
Flurlampe	10,00
Flurspiegel	20,00
Garderobe	<u>15,00</u>
Summe	45,00
Schlafzimmer	
Bett (komplett)	100,00
Kleiderschrank	70,00
Kopfkissen	10,00
Steppbett	15,00
2 Garnituren Bettwäsche pro Person inkl. Spannbettuch	30,00
1 Schlafzimmerlampe	<u>15,00</u>
Summe	240,00
Kinderzimmer	
Bett (pro Kind)	100,00
Kinderzimmerschrank	50,00
Kinderzimmerlampe	10,00
Kopfkissen	10,00
Steppbett	15,00
2 Garnituren Bettwäsche pro Person inkl. Spannbettuch	<u>30,00</u>
Summe	215,00

Hausrat:

Zur Beschaffung von Gegenständen, die zum Hausrat gehören wie z. B. Pfannen, Kochtöpfe, Essbesteck, Geschirr, Schüsseln, Gläser, Besen, Kehrblech usw., aber auch Gardinen/ Rollos/ Sichtschutz ist eine **Pauschale** zu bewilligen. Diese beträgt für einen

- Ein-Personen-Haushalt	100,00 €
- für jede weitere Person	15,00 €

Diese Pauschalen umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Ergänzungen des Hausrats sind aus den Regelleistungen zu beschaffen.

Elektronische Geräte:

Folgende elektronische Geräte können pauschal wie unten aufgeführt gewährt werden; dabei ist darauf zu achten, dass es sich auch bei der Anschaffung dieser elektronischen Geräte um eine Erstausrüstung handeln muss.

Staubsauger	30,00 €
Bügeleisen	20,00 €
Waschmaschine	<u>200,00 €</u>
Summe	250,00 €

Rundfunk- und Fernsehgeräte hingegen gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens und sind daher aus den Regelbedarfen zu zahlen.

Diese Position hat das BSG im Urteil vom 24.02.2011 (B 14 AS 75/10 R), bezogen auf einen Anspruch nach dem SGB II, untermauert. Nach der Urteilsbegründung zu B 14 AS 75/10 R gehören zur Erstausrüstung nur wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich seien.

Für die Anschaffung eines Rundfunk- und/ oder Fernsehgerätes kann daher nur die Gewährung eines diesbezüglichen Darlehens in Betracht kommen, sofern ein Ansparen aus den Regelbedarfen nicht möglich ist und der Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

In diesen Fällen ist den Betroffenen ein Darlehen in maximal folgender Höhe zu gewähren:

Fernsehgerät:	100,00 € - gebrauchtes Gerät
	200,00 € - neues Gerät

Sofern nur einzelne Positionen der Erstausrüstung in Anspruch genommen werden, ist ein entsprechender Verwendungsnachweis (Rechnung o. ä.) bei der nachfragenden Person anzufordern. Auf die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistungen ist im Bescheid ausdrücklich hinzuweisen.

24.3 **Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt, Absatz 3 Nr. 2**

24.3.1 **Erstausrüstung für Bekleidung**

24.3.1.1 **Voraussetzungen der Leistungsgewährung**

Eine Leistungsgewährung kommt ausschließlich dann in Betracht, wenn eine Grundausstattung an Bekleidung nicht vorhanden ist.

Dies ist z. B. der Fall bei:

- Totalverlust nach Brand (sofern keine Versicherungsleistungen den Verlust abdecken)
- Totalverlust nach Überschwemmung oder sonstiger Zerstörung (sofern keine Versicherungsleistungen den Verlust abdecken)

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Bekleidung besteht nicht, da ein solcher Bedarf in der Regel mit dem Regelsatz abgegolten ist.

Nach Haftentlassung besteht ebenfalls kein Anspruch, da Justizvollzugsanstalten gemäß § 75 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bei Entlassung und bestehenden Bedarf ausreichende Kleidung zur Verfügung stellen müssen (Entlassungsbeihilfe).

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Beihilfe zur Erstausrüstung für Bekleidung ist unter Angabe der wesentlichen Gründe aktenkundig zu machen. Hierbei ist insbesondere der Ausnahmetatbestand, weshalb keine Erstausrüstung an Bekleidung vorhanden ist, anzugeben.

24.3.1.2 Umfang der Leistungsgewährung

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst den gesamten Bedarf an Kleidung und Schuhen.

Zur Grundausrüstung an Bekleidung zählen Schuhe, Strümpfe, Leibwäsche, Röcke/ Hosen, Blusen/ Hemden, Pullover/ Strickjacken, Jacken, Mäntel

Die nachfragende Person kann auch für Bekleidung auf gebrauchte, gut erhaltene Ware verwiesen werden; es besteht somit **kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware**. Insbesondere Kleider können beispielsweise im sozialen Kleiderladen „Stoffwechsel“ des Caritasverbandes oder diversen Second-Hand-Läden günstig erworben werden.

Darüber hinaus kann die nachfragende Person auch auf Inserate in Zeitungen oder Internetportalen (z. B. ebay, Kalaydo etc.) verwiesen werden.

§ 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II bietet die Möglichkeit der Pauschalisierung. Die Pauschale ermöglicht der antragstellenden Person eine freiere Entscheidung und fördert die Eigenverantwortung. Gleichzeitig müssen so nicht für jede Einzelanschaffung entsprechende Belege vorgelegt werden, was damit der Verwaltungsvereinfachung dient und die Sachbearbeitung beschleunigt. Folgende **Pauschalen** können für die **Erstausrüstung für Bekleidung** gewährt werden:

- | | |
|---|--------------|
| - Erwachsene sowie Kinder ab 14 Jahren | 450 € |
| - Kinder bis einschl. 13 Jahren | 330 € |

Notwendige Bekleidung aufgrund normalen Wachstums eines Kindes sind keine Erstausrüstung im Sinne der Vorschrift; die Kosten hierfür können daher nicht übernommen werden.

Sofern nur einzelne Positionen der Erstausrüstung in Anspruch genommen werden, ist ein entsprechender Verwendungsnachweis (Rechnung o. ä.) bei der nachfragenden Person anzufordern. Auf die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistungen ist im Bescheid ausdrücklich hinzuweisen.

24.3.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

24.3.2.1 Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Eine Leistungsgewährung kommt ausschließlich dann in Betracht, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage eines Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird.

Eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung kann ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt werden.

Eine Beihilfe anlässlich einer Geburt kann in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat gewährt werden.

Ein Anspruch auf Erstausrüstung anlässlich einer Geburt besteht grundsätzlich bei jeder Geburt, also auch dann wenn bereits ein Geschwisterkind vorhanden ist. Allerdings kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden ist, sofern zwischen den Geburten der Kinder ein Zeitraum von weniger als drei Jahren liegt. In diesen Fällen können die u. g. Pauschalen um bis zu 50 % gekürzt werden.

Hierbei kann als Hilfe zur Ausübung des Ermessens folgende Staffelung herangezogen werden:

Zeitraum zwischen den Geburten der Kinder	Kürzung
- weniger als 14 Monate	50 %
- mehr als 14, aber weniger als 24 Monate	30 %
- mehr als 24, aber weniger als 36 Monate	20 %

Unabhängig von dieser Ermessenshilfe ist immer der Einzelfall zu betrachten, der Abweichungen mit entsprechender Begründung zulässt.

Sofern die nachfragende Person glaubhaft geltend machen kann, dass trotz des Zeitraumes von weniger als drei Jahren die Kleidungsstücke/ Babyausstattung nicht mehr vorhanden sind, ist eine erneute Bewilligung zu prüfen. Über die Entscheidung ist ein entsprechender Vermerk zur Akte zu nehmen, aus dem auch die Gründe für das nicht mehr Vorhandensein hervorgehen.

Zu beachten ist, dass der zivilrechtliche Anspruch aus § 1615 I BGB gegenüber dem Vater des Kindes einer ledigen Mutter hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen, dem Anspruch auf Leistungen der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt aufgrund des Nachrangprinzips aus § 5 SGB II grundsätzlich vorgeht. Dieser Anspruch geht kraft Gesetz (§ 93 SGB XII) auf den Leistungsträger über und ist – sofern die entsprechenden Leistungen nicht vom Kindesvater erbracht werden – geltend zu machen.

24.3.2.2 Umfang der Leistungsgewährung

§ 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II bietet die Möglichkeit der Pauschalisierung. Die Pauschale ermöglicht der antragstellenden Person eine freiere Entscheidung und fördert die Eigenverantwortung. Gleichzeitig müssen so nicht für jede Einzelanschaffung entsprechende Belege vorgelegt werden, was damit der Verwaltungsvereinfachung dient und die Sachbearbeitung beschleunigt.

Für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist auf Antrag folgende Pauschale zu gewähren:

Schwangerschaftsbekleidung pauschal 200,00 €

Für die Erstausrüstung anlässlich einer Geburt ist auf Antrag folgende Pauschale zu gewähren:

Babyerstausrüstung (Kleidung o. ä.) pauschal 300,00 €

Zusätzlich dazu sind folgende Leistungen bei entsprechendem Bedarf mit den dazu angegeben Höchstbeträgen zu decken:

Babyerstausrüstung	
Kinderwagen mit Matratze	100,00 €
Kinderbett mit Matratze	100,00 €
Hochstuhl	30,00 €
Kinderkleiderschrank/ Kommode	75,00 €
Maxi-Cosi/ Autositz	50,00 €
Summe	355,00 €

Ein entsprechender Verwendungsnachweis (Rechnung o. ä.) ist bei der nachfragenden Person anzufordern. Auf die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistungen ist im Bescheid ausdrücklich hinzuweisen.

Die nachfragende Person kann auch sowohl für die Schwangerschaftsbekleidung als auch für die Babyerstausrüstung auf gebrauchte, gut erhaltene Ware verwiesen werden; es besteht somit **kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware** (vgl. Rz. 24.2.2 und 24.3.1.2).

Sofern nur einzelne Positionen der Erstausrüstung in Anspruch genommen werden, ist ein entsprechender Verwendungsnachweis (Rechnung o. ä.) bei der nachfragenden Person anzufordern. Auf die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistungen ist im Bescheid ausdrücklich hinzuweisen.

Die aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ gewährten Beihilfen sind nicht auf die Leistungen nach § 24 anzurechnen.

24.4 Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte, Absatz 3 Nr. 3

Die Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II erfolgt aus Bundesmitteln und unterliegt daher nicht den Weisungen des kommunalen Trägers. Die fachlichen Hinweise der Agentur für Arbeit sind hier heranzuziehen.

24.5 Leistungsgewährung ohne Regelsatzleistungen, § 24 Abs. 3 Satz 2

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II besteht, auch wenn die nachfragende Person nicht im Leistungsbezug steht, ein Anspruch auf die Leistungen der Rz. 24.2, 24.3 und 24.4., sofern der Bedarf nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden kann.

In diesen Fällen ist eine Bedarfsprüfung durchzuführen. Hierzu ist der fiktive Bedarf zu ermitteln und dem Einkommen, unter Beachtung der Vorschriften zur Einkommensberechnung nach §§ 11 ff SGB II, gegenüberzustellen.

Dabei kann das Einkommen der nachfragenden Person, welches bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird in dem über die Leistung entschieden wird, berücksichtigt werden, siehe Beispiel unter Rz. 24.5.1.

Es handelt sich dabei um eine pflichtgemäße Ermessensausübung. Das Ermessen ist zum einen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Monate

auszuüben; zum anderen auch darüber, in welchem Umfang der Einkommensanteil zur Anrechnung kommt.

Da die Bedarfsgegenstände des § 24 regelmäßig eine längere Gebrauchsdauer haben, ist es in der Regel sachgerecht, das Ermessen hinsichtlich der Anrechnungsdauer des überschreitenden Einkommens dahin gehend auszuüben, dass der siebenfache Überschuss auch auf den Bedarf angerechnet wird.

31.5.1 Einkommenseinsatz/ Bedarfsprüfung

Die Prüfung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen zur Feststellung des Bedarfs nach den Vorschriften des SGB II.

Beispiel:

Eine alleinstehende, nicht im laufenden Leistungsbezug stehende Person beantragt eine einmalige Beihilfe zur Erstaussattung einer Wohnung. Nach Überprüfung des Antrags liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschale über 920,00 € dem Grund nach vor.

Das nach § 11 SGB II bereinigte Einkommen beträgt 800,00 € monatlich. Eine Gegenüberstellung mit dem (fiktiven) Sozialhilfebedarf nach dem SGB II ergibt:

Regelbedarf	424,00 €
KdU inkl. Heizkosten	<u>346,00 €</u>

Bedarf **770,00 €**

Gegenüberstellung Einkommen – Bedarf

Einkommen	800,00 €
Bedarf	<u>770,00 €</u>

Überschreitung **30,00 €**

Der monatliche Überschreibungsbetrag (30,00 €) kann bis zum siebenfachen, also bis zu 210,00 €, auf den anzuerkennenden einmaligen Bedarf von 920,00 € angerechnet werden. Wird dieser Anrechnungszeitraum im Rahmen des ausgeübten Ermessens voll ausgeschöpft, ergäbe sich eine zu bewilligende einmalige Beihilfe von 710,00 € (920,00 € - 210,00 €).

Bei der Anwendung des § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 und 3 SGB II, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft (SGB II) übersteigt, im Monat ihrer Entscheidung und in den folgenden sechs Monaten verlangt werden (insgesamt sieben Monate).

Bei weiterer Beantragung einer einmaligen Leistung innerhalb des Ablaufes von sechs Monaten bleibt zu berücksichtigen, dass ein Teil des Einkommens bereits für einen anderen Bedarf eingesetzt worden ist.

Sofern bei siebenfacher Anrechnung des Überschreibungsbetrages der Bedarf in voller Höhe gedeckt werden kann, besteht kein Anspruch und der Antrag ist abzulehnen.